

# Katholischer Kirchenchor Stambach

## Satzungen

### § 1

#### **Zweck und Name**

Der Katholische Kirchenchor Stambach ist eine Vereinigung zur Pflege der Kirchenmusik. In ihm finden sich Sängerinnen und Sänger freiwillig und ohne Vergütung zusammen. Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kath. Kirche Stambach (Maria Königin der Engel) in der Pfarreiengemeinschaft Contwig.

### § 2

#### **Aufgaben**

- (1) Hauptaufgabe des Chors ist die Mitgestaltung der Liturgie, insbesondere an Sonn- und Feiertagen in der Stambacher Pfarrkirche "Maria Königin der Engel".
- (2) Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen die Pflege und Förderung der ein- und mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen.
- (3) Der Chor kann auch bei außerliturgischen Feiern und Veranstaltungen innerhalb der Ortsgemeinde mitwirken.
- (4) An überpfarrlichen Veranstaltungen für Kirchenchöre (Diözese, Dekanat, Pfarreiengemeinschaft) nimmt der Chor nach Möglichkeit und Absprache teil.
- (5) Soweit seine Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden, widmet sich der Chor auch dem weltlichen Chorgut.

### § 2 a

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Kirchenchor dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben verwirklicht.
- (2) Der Kirchenchor ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kirchenchors dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chors.

### § 3

#### **Mitglieder**

- (1) Aktive Mitglieder sind Sänger und der Chorleiter. Auf Antrag des Chorvorstandes erhalten sie für langjährige Mitgliedschaft im Kirchenchor eine Urkunde, und zwar zum 25, 40, 50 jährigen Jubiläum.
- (2) Weitere Urkunden gibt es nach dem 60- und 65-jährigen Dienst im Kirchenchor.
- (3) Vom Chor erhalten die Jubilare ein kleines Präsent.
- (4) Die Ehrungen finden in der Jahreshauptversammlung statt.
- (5) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Beschluss der Chorversammlung vom Vorstand ernannt.
- (6) Passive Mitglieder unterstützen den Chor. Sie leisten einen jährlichen Beitrag und setzen sich für die Belange des Kirchenchors ein. Die Mitglieder sind zu den Veranstaltungen des Kirchenchors regelmäßig einzuladen.

#### § 4

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Chorproben, gottesdienstlichen Feiern und außerkirchlichen Veranstaltungen, bei denen der Chor mitwirkt, teilzunehmen. Jedes Mitglied bemüht sich, neue Sängerinnen und Sänger zu gewinnen.

#### § 5

#### **Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder nehmen an den Chorversammlungen teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.

(2) Aktives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 6

#### **Aufnahme und Ausschluss**

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft sind Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, religiös-kirchliche Haltung, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft.

(2) Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt.

**§ 7**

**Vorstand**

(1) Der Vorstand ist für alle Chorangelegenheiten zuständig, sofern nicht eine Kompetenz der Chorversammlung nach § 10 gegeben ist.

(2) Dem Vorstand gehören an

1. der Pfarrer,
2. der Chorleiter,
3. der Vorsitzende,
4. der Schriftführer,
5. der Kassenwart,
6. der Notenwart.

(3) Die Anstellung des Chorleiters erfolgt durch schriftlichen Vertrag nach den in der Diözese Speyer geltenden Bestimmungen.

(4) Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der Notenwart werden durch die Chorversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Pfarrer. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist eine Neuwahl erforderlich. Aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Ziffer 4 - 6 wird ein Vertreter des Vorsitzenden gewählt.

(5) Im Fall der Beendigung seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu Neuwahlen im Amt.

## § 8

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der Pfarrer ist verantwortlich für die religiöse Betreuung des Chors. Im Benehmen mit dem Chorleiter bestimmt er im Rahmen der bestehenden Vorschriften Umfang und Art der Mitwirkung des Chors im Gottesdienst. Er gibt dem Chor die nötigen Unterweisungen zum besseren Verständnis der Liturgie. Er vertritt die Belange des Kirchenchors im Verwaltungsrat und im Pfarrgemeinderat. Bei Rücktritt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder des gesamten Vorstandes hat er das Recht, die Chorversammlung einzuberufen.

(2) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung des Chors. Er unterstützt den Pfarrer in der liturgischen Unterweisung. Er wählt im Einvernehmen mit dem Pfarrer und der Chorversammlung die Chorliteratur aus und erstellt den jährlichen Arbeitsplan. Er vertritt die Belange des Kirchenchors und der Kirchenmusik im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Interessen der aktiven und passiven Mitglieder und ist verantwortlich für die organisatorischen Erfordernisse. Er sorgt für eine gute Gemeinschaft im Chor.

(4) Der Schriftführer führt Protokoll über die Veranstaltungen des Chors und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Chorversammlungen und sorgt für deren Aufbewahrung im Pfarrarchiv. Er besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Kirchenchors, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Förderbeiträge und sonstigen Einnahmen und tätigt die Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden. Er erstellt für die Chorversammlung unter Beachtung von § 9 den Kassenbericht, der nach Verabschiedung durch die Chorversammlung bis spätestens 31.12. jeden Jahres dem Verwaltungsrat vorzulegen ist.

(6) Der Notenwart verwaltet das Notenarchiv. Er ist verantwortlich für die Pflege des Notenmaterials, führt die Notenbestandsliste, sorgt für die reibungslose Ausgabe und das Einsammeln der Noten in den Proben und Gottesdiensten.

(7) Sind in einer Kirchengemeinde ausnahmsweise mehrere Gruppen kirchenmusikalisch tätig, so ist ihr Einsatz in einem Ausschuss, dem der Pfarrer, der Chorleiter und die Vorsitzenden angehören, zu koordinieren.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die Chorversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des Kassenwarts überprüfen und der Chorversammlung darüber zu berichten haben. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.

## **§ 10**

### **Chorversammlung**

(1) Aktive Chormitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder bilden die Chorversammlung.

Die Chorversammlung wird im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Eine außerordentliche Chorversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Pfarrer dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einladung von Chorversammlungen ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Chorversammlung kann über alle Angelegenheiten des Chors beraten. Rechtsverbindlich ist sie zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit dies termingemäß erforderlich ist, und die Wahl der Kassenprüfer, die für die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder bestellt werden,
- c) die Festsetzung der Förderbeiträge,
- d) die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch

- den Vorstand ,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein müssen.

(3) Die Chorversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Chorversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder der Grundordnung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Tagesordnung der jährlichen Chorversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

## **§ 11**

### **Anschaffungen**

Alle Anschaffungen des Chors sowie Zuwendungen Dritter und sein Vermögen, das Notenmaterial, evtl. vorhandene Instrumente, Schränke und sonstige Geräte sind Teile des Kircheneigentums.

Dem Chor stehen zur Bestreitung seiner Aufgaben Mittel aus dem Kirchenhaushalt, Beiträge der Förderer und freiwillige Spenden zur Verfügung. Diese Mittel sind Sondervermögen der Kirchengemeinde.

## **§ 12**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Kirchenchors kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Chorversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Von einer Auflösung ist das Bischöfliche Ordinariat zu verständigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Chors oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt sein gesamtes Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde gemäß § 1 zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 13

#### **GEMA-Verpflichtungen**

Die Verpflichtungen des Kirchenchors gegenüber der „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) sind vertraglich mit den Diözesen des Bundesgebietes geregelt. Der Kirchenchor ist verpflichtet, alle kirchlichen Vereinbarungen mit der GEMA zu beachten.



## § 14

### Ergänzende Bestimmungen

#### 1 Geburtstage

(1) Beim 50. und 75. Geburtstag eines aktiven Mitglieds wird ein Präsentkorb überreicht. Auf Wunsch wird ein Ständchen gesungen.

(2) Beim 50. Geburtstag eines passiven Mitglieds wird ein kleines Präsent überreicht.  
Beim 75. Geburtstag eines passiven Mitglieds wird ein Präsentkorb überreicht.  
Auf Wunsch wird ein Ständchen gesungen.

(3) Bei 80., 85., 90. Geburtstagen von aktiven und passiven Mitgliedern wird ein kleines Präsent überreicht.

#### 2 Hochzeiten

(1) Beim Hochzeitsamt eines aktiven Mitglieds wird auf Wunsch in der Stambacher Kirche die Messe vom Kirchenchor mitgestaltet wenn der Hochzeitstag ein Samstag ist.  
Nach Möglichkeit wird mehrstimmig gesungen.

(2) Feiert ein aktives Mitglied Silber, Goldene oder Diamantene Hochzeit, wird auf Wunsch die Messe vom Kirchenchor in der Stambacher Pfarrkirche mitgestaltet.

#### 3 Beerdigungen

(1) Bei Beerdigungen eines aktiven Mitglieds singt nach Möglichkeit der Chor am Grab und in der Messe. Ist kein mehrstimmiger Gesang möglich, wird einstimmig gesungen, ein Kranz wird niedergelegt.  
Nach Möglichkeit wird die Fahne mit auf den Friedhof genommen. In jedem Fall wird die Fahne in der Kirche ausgesteckt.  
Beim 2. Sterbeamt singt der Chor.

(2) Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds außerhalb der Pfarrei wird nicht gesungen. Es wird ein Kranz niedergelegt. Auf Wunsch der Angehörigen wird das 2. oder 3. Sterbeamt an einem Samstag oder Sonntag in der Pfarrkirche Stambach vom Chor gestaltet.

(3) Bei der Beerdigung eines passiven Mitglieds singt die Frauengruppe am Grab. Es wird ein Blumengesteck niedergelegt. Innerhalb der Pfarrei wird die Fahne in der Kirche ausgesteckt.  
Außerhalb der Pfarrei wird nicht am Grab gesungen. Es wird ein Blumengesteck niedergelegt. Auf Wunsch der Angehörigen singt der Chor eine Messe in Stambach.

(4) Wer als aktives Mitglied in Folge einer Krankheit oder sonstigen Gründen länger als 1 Jahr beim aktiven Singen ausfällt, wird automatisch zum passiven Mitglied, sofern die Mitgliedschaft weiter besteht.

#### 4 Sonstiges

(1) Mitgliederbeiträge, Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder:

- Einzelpersonen	=	8€
- Eheleute	=	12€

(2) Mitglieder unter 18 Jahren oder noch in Ausbildung befindliche Mitglieder sind beitragsfrei.